

Staatssekretär

Vorsitzenden des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Herr Peer Knöfler, MdL

Landeshaus

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6819

1. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Umdruck 19/6742 haben die Abgeordneten Waldinger-Thiering und Dunckel Fragen im Nachgang zu den durchgeführten Anhörungen gestellt, die ich wie folgt beantworte:

1. Zu § 3 Abs. 1 macht der Landesrechnungshof geltend, dass die Änderungen zu den §§ 3 (1), 49 (9), 54a (2) und 83 (6) nicht sicherstellen würden, dass eine Umsatzsteuerpflicht für die Hochschulen vermieden würde. Wie bewertet das Ministerium diese Einschätzung?

Der jetzt vorliegende Regierungsentwurf stellt das Ergebnis umfangreicher Beratungen und tiefgreifender Beschäftigung mit der komplexen Thematik der Umsatzsteuerpflicht dar und stellt das Hochschulgesetz aus derzeitiger Sicht zukunftssicher auf. Im Rahmen der Erarbeitung hat das Ministerium weitere fachliche Expertise eingeholt. Zum einen wurde das Finanzministerium entsprechend beteiligt, zum anderen hat das Ministerium zur Erstellung eines ersten Entwurfes eine auf Steuerrecht spezialisierte Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzlei beauftragt. Mit beiden Beteiligten wurden die Änderungen intensiv diskutiert.

Eine Vermeidung der Umsatzsteuerpflicht kann aber vor dem Hintergrund bisher fehlender Umsetzungspraxis trotz sorgfältigster Abwägung des Gesetzestextes nicht zu 100 Prozent sichergestellt werden.

- 2 Der Personalrat -W- der CAU macht geltend, dass die in § 13 Abs. 1 Punkt 1 vorgesehene Einbeziehung der außerplanmäßigen Professor*innen Probleme bezüglich der Mitbestimmung (§ 77 MBG) aufwerfen würde. Wie schätzt das Ministerium das ein?

Mit dieser Regelung wurde eine bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung umgesetzt. Danach werden außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet, soweit sie hauptberuflich an der Hochschule tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen. Erfasst werden dabei nicht alle außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, sondern nur diejenigen, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des materiellen Hochschullehrerbegriffs sind. Für diese gelten dann auch die entsprechenden Regelungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Mitbestimmungsgesetz.

3. Zu § 25 über die Kanzler*innen verweist der VHW auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu einer hochschulrechtlichen Bestimmung in Brandenburg, dass eine Befristung der Amtszeiten der Kanzler*innen nicht zulässig seien, sondern dass sie auf Lebenszeit zu wählen seien. Wie beurteilt das Ministerium diese Entscheidung des Verfassungsgerichtes hinsichtlich seiner Wirkung auf das schleswig-holsteinische Hochschulrecht?

Die Entscheidung des Bundessverfassungsgerichts zur Lebenszeitverbeamtung der Kanzlerinnen und Kanzler basiert auf der spezifischen Ausgestaltung der rechtlichen Stellung dieses Amtes im brandenburgischen Hochschulgesetz. Diese Entscheidung war bereits bei ihrem Erlass eingehend auf Ihre Übertragbarkeit auf die schleswig-holsteinische Rechtslage überprüft worden. Diese unterscheidet sich in den maßgeblichen Punkten von der brandenburgischen Rechtslage. Nach dem brandenburgischen Gesetz leitete die Präsidentin oder der Präsident in eigener Zuständigkeit und Verantwortung monokratisch die Hochschule, während der Kanzlerin oder dem Kanzler nur ein eigener Sachbereich als Leiterin oder Leiter der Verwaltung der Hochschule unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten zugewiesen ist. Auch ist die Kanzlerin oder dem Kanzler der Präsidentin oder dem Präsidenten direkt dienstrechtlich unterstellt. Demgegenüber leitet nach dem schleswig-holsteinischen Hochschulgesetz das Präsidium die Hochschule als Kollegialorgan, dem die Kanzlerin oder der Kanzler angehört. Die Präsidentin

oder der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und verfügt über die Richtlinienkompetenz, während die Mitglieder des Präsidiums innerhalb ihres Geschäftsbereichs ihre Aufgaben selbstständig wahrnehmen. Dienstvorgesetzter der Mitglieder des gesamten Präsidiums ist das Ministerium.

Aus diesen Gründen ist das Urteil nicht auf Schleswig-Holstein übertragbar.

4. Im selben Zusammenhang wird zu Abs. 4 gefragt, wer die Entscheidung über eine weitere dienstliche Verwendung eines vorzeitig ausscheidenden Kanzlers bzw. einer Kanzlerin treffen würde. Wie beantwortet die Landesregierung diese Frage?

Die Zusage der weiteren dienstlichen Verwendung trifft nach der Neuregelung des Gesetzentwurfs, sofern sie vor Amtsantritt beantragt wurde, das Präsidium der Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt (§ 22 Absatz 1 Satz 2).

5. Zu § 38 Abs. 4 fragen mehrere Hochschulen nach den Folgen einer Mehrfacheinschreibung von Studierenden hinsichtlich BAföG, Semesterbeitrag, den Zuweisungen an die Hochschulen, dem Vergabeverfahren sowie Zulassungsbeschränkungen. Welche Folgen ergeben sich aus Sicht des Ministeriums?

Die bisher starre Regelung in § 38 Absatz 4 sollte vor dem Hintergrund entsprechender Regelungen anderer Länder im Zuge weiterer Flexibilisierung erweitert werden. Gleichzeitig hat das Ministerium regelmäßig Petitionen von Studieninteressierten bezüglich einer Einschreibung an mehreren Hochschulen erhalten. Die Regelung sieht die Einschreibung an einer Hochschule als Regelfall vor, eine Ausnahmemöglichkeit gibt es nun insbesondere für Kooperationsstudiengänge, die von zwei oder mehreren Hochschulen gemeinsam durchgeführt werden. In der Kooperationsvereinbarung sind die wesentlichen Regelungen zu treffen. Hinsichtlich des BAföGs gelten auch für Kooperationsstudiengänge die allgemeinen Bestimmungen.

6. Zu § 42 Abs. 2 regt der VHW eine Ergänzung an, wonach Studierende zu entlassen seien, wenn ihr Studiengang rechtswirksam aufgehoben wurde. Welchen rechtlichen Status haben Studierende, die von einer solchen Aufhebung betroffen sind, hinsichtlich ihres Rechtsanspruches, in einem anderen Studiengang an derselben Hochschule zu verbleiben oder auf eine andere schleswig-holsteinische Hochschule zu wechseln, die den aufgehobenen Studiengang weiterhin anbietet?

Gemäß § 49 Absatz 6 Satz 8 HSG ist den eingeschriebenen Studierenden, wenn ein Studiengang aufgehoben wird, der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Üblicherweise wird den Studierenden ein um zwei Semester längerer Zeitraum für ihren Abschluss eingeräumt. Die Aufhebung eines Studiengangs bedarf der Genehmigung des Ministeriums, das auf entsprechende Übergangsbestimmungen achtet.

7. Zu § 49 Abs. 6 nehmen mehrere Hochschulen ungeklärte Probleme beim Übergang vom BA zum MA an, z.B. bezogen auf die Rechtssicherheit einer vorläufigen Einschreibung, auf die statistische Berücksichtigung, auf die Anrechnung von MA-Anteilen, wenn der oder die Studierende im BA durchgefallen ist, und fordern deshalb einen verbindlichen rechtlichen Rahmen. Wie beurteilt das Ministerium dies?

Das Ministerium hält die rechtliche Rahmensetzung sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen (Fehlen einzelner Prüfungsleistungen, bisheriger Studienverlauf und die bisher erbrachten Prüfungsleistungen lassen erwarten, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende der Frist zu erwarten ist), als auch hinsichtlich der Folgen im Falle eines Nichtbestehens (vorläufige Einschreibung erlischt) für ausreichend.

8. Zu § 62a moniert der Landesrechnungshof, dass für die Tenure-Track-Professor*innen die Art des Beamtenverhältnisses und die Dauer der Befristung nicht geregelt sei. Wie antwortet das Ministerium auf diesen Vorhalt?

Juniorprofessorinnen und -professoren sind gemäß § 64 Absatz 5 Satz 1 Beamte auf Zeit für bis zu vier Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit nach Satz 2.

Die Befristungsdauer für W2-Professuren ist nach § 63 nicht bestimmt, sondern ist in der Ausschreibung festzulegen.

9. Zu § 65 Abs. 1, wo vorgesehen ist, dass die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur widerrufen werden könne, was die Hochschule durch Satzung zu regeln habe, mahnt der Landesrechnungshof an, mögliche Gründe für einen solchen Widerruf zumindest in der Begründung des Gesetzentwurfes aufzuführen. Zwar wird die Begründung nicht im Landtag beschlossen, dennoch bitten wir das Ministerium darum, mögliche Gründe für einen solchen Widerruf zu benennen. Zu Abs. 5 im selben Paragraphen fragt der Landesrechnungshof, welches Dienst- bzw. arbeitsrechtliche

Verhältnis für Gastprofessor*innen gelten würde, welche Vergütung sie erhalten würden und ob die Formulierung, eine erneute Bestellung sei möglich bedeute, dass nur insgesamt zwei Bestellungen möglich sind. Wie bewertet das Ministerium diesen Vorhalt?

Gründe für den Widerruf des Titels außerplanmäßiger Professor oder außerplanmäßige Professorin können z.B. sein:

- Verurteilung zu einer hohen Strafe,
- Titelverleihung basiert auf einer arglistigen Täuschung,
- Titelverleihung basiert auf einer Bestechung,
- die Lehrbefugnis wurde ohne hinreichenden Grund unangemessen lange Zeit nicht wahrgenommen.

Die auch bisher an den Hochschulen bereits praktizierte Verleihung von Gastprofessuren soll als Option in das Hochschulgesetz aufgenommen werden. Zugleich sollen die Hochschulen durch die offene Regelung die Flexibilität behalten, die für den jeweiligen Einzelfall am besten geeignete Ausgestaltungsmöglichkeit zu wählen.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Dr. Oliver Grundei